

Protokoll

der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" am 15. Mai 2014

Ort: Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen- Straße 7 in 14641 Nauen
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 18:00 Uhr
Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

01. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Sitzung begrüßte der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Lück, die anwesenden Verbandsmitglieder und Gäste.

Durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung wurde festgestellt, dass nachstehend aufgeführte Verbandsmitglieder anwesend waren:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Verbandsmitglieder</u>	<u>Anzahl der Stimmen</u>
01.	Nauen	33
02.	Brieselang	22
03.	Wustermark	15
04.	Ketzin/Havel	12
05.	Groß Kreutz (Havel)	3
06.	Roskow	2
07.	Päwesin	1
08.	Beetzseeheide (OT Gortz)	1

Damit waren von 89 Stimmen der Verbandsversammlung 89 Stimmen anwesend. Die Einladung zu dieser Sitzung der Verbandsversammlung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen erhielten alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß und rechtzeitig. Die Verbandsversammlung ist damit gem. § 15 Abs. 7 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) beschlussfähig.

02. Beschluss der Verbandsversammlung über die Tagesordnung der Sitzung

Durch die anwesenden Verbandsmitglieder wurde die nachfolgende Tagesordnung bestätigt:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

01. *Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
02. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Tagesordnung der Sitzung*
03. *Einwohnerfragestunde*
04. *Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. November 2013*
05. *Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 25. November 2013 und wesentliche Geschäftsvorgänge*
06. *Anfragen der Verbandsmitglieder*
07. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung und Neufassung der Trinkwasserversorgungssatzung*
08. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung und Neufassung der Trinkwassergebührensatzung*
09. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung und Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung*
10. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung und Neufassung der Schmutzwassergebührensatzung*
11. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung und Neufassung der Fäkalgebührensatzung*
12. *Bericht über die Einführung der technischen Betriebsführung*
13. *Sonstiges*

Nichtöffentlicher Teil

14. *Protokollkontrolle des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. November 2013*
15. *Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. November 2013 und wesentliche Geschäftsvorgänge*
16. *Anfragen der Verbandsmitglieder*
17. *Bericht des Verbandsvorstehers über durchgeführte Auftragsvergaben aufgrund erteilter Ermächtigungen durch die Verbandsversammlung*
18. *Personalangelegenheiten und Sonstiges*

03. Einwohnerfragestunde

Es waren keine Einwohner anwesend.

04. Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. November 2013

Die anwesenden Verbandsmitglieder bestätigten das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. November 2013.

05. Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und wesentliche Geschäftsvorgänge

Zunächst wurde die Verbandsversammlung durch Herrn Seelbinder über die Umsetzung der Beschlüsse aus der letzten Sitzung der Verbandsversammlung informiert.

Mit Beschluss-Nr. 07/2013 wurde durch die Verbandsversammlung der Jahresabschluss 2012 genehmigt und der Verbandsvorsthher für das Wirtschaftsjahr 2012 entlastet. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 33 des Verbandes, wie alle Beschlüsse im öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.11.2013, veröffentlicht. Ein weiterer Handlungsbedarf zur Umsetzung des Beschlusses besteht nicht.

Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde durch die Verbandsversammlung mit Beschluss- Nr. 08/2013 beschlossen. Gemäß den Festlegungen dieses Beschlusses wurde der Wirtschaftsprüfer Frank Liedtke mit der Prüfung des Jahresabschlusses

beauftragt. Der Prüfbericht wird der Verbandsversammlung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung vorgelegt.

Mit den Beschlüssen 09/2013 - 11/2013 wurden Satzungsänderungen durch den Verband beschlossen. Diese Änderungen wurden im Amtsblatt Nr. 33 veröffentlicht.

Mit Beschluss- Nr. 12/2013 wurde durch die Verbandsversammlung der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen. Der Wirtschaftsplan wurde öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt und der Kommunalaufsicht angezeigt.

Die Höhe des Kassenkredites wurde durch den Beschluss-Nr. 13/2013 festgelegt. Dieser wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

Der Verbandsvorsteher wurde ermächtigt im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2014, auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 14/2013, Auftragsvergaben durchzuführen.

Zur Erhebung von Altanschießerbeiträgen wurde die Verbandsversammlung über folgenden Sachstand informiert:

Anzahl der verschickten Bescheide:	8.900
zulässige Widersprüche gegen diese Bescheide:	3.482
davon stattgegeben	221
noch offen	15
abgelehnt	3.246

Anträge auf Aussetzung der Vollziehung	
beim Verband	626
beim VG Potsdam	30
beim OVG	16

Alle Anträge auf Aussetzung der Vollziehung beim Verband, Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht wurden abgelehnt.

Gegen die Erhebung von Altanschießerbeiträgen sind 74 Klagen beim Verwaltungsgericht Potsdam anhängig. Das entspricht einer Klagerate von 0,8 %.

Im Rahmen der Gebührenbescheidung zur Verbrauchsabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2013 wurden durch den Verband 15.500 Gebührenbescheide verschickt. Dagegen wurden 54 Widersprüche eingelegt. Im Wirtschaftsjahr 2013 wurden 2,04 Millionen Kubikmeter Trinkwasser verkauft und 1,76 Millionen Kubikmeter Schmutzwasser entsorgt. Die im Wirtschaftsjahr 2013 erzielten Umsatzerlöse liegen mit 11,39 Millionen EUR 36.000 EUR unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes. Eine tabellarische Auswertung der Umsatzmengen wird den Verbandsmitgliedern als Anlage zum Protokoll mit übersandt.

Nach dem vorliegendem ungeprüftem Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2013 wird der Jahresüberschuss im Bereich Trinkwasser 63.000 EUR und im Geschäftsbereich Schmutzwasser 130.000 EUR betragen.

Von den im Verbandsgebiet existierenden 2.870 Grundstücken, deren Schmutzwasser nicht zentral entsorgt wird, ist bei 2.353 Grundstücken die Stutzenpflicht durchgesetzt worden. 177 Grundstücke wurden von der Stutzenpflicht befreit.

Die anwesenden Verbandsmitglieder wurden über die Durchführung des IV. Wasserpokalturniers am 28.06.2014 informiert und erhielten Plakate zum Aushang in ihren Gemeinden.

06. Anfragen der Verbandsmitglieder

Auf Anfrage von Herrn Garn wird dem Protokoll eine Übersicht über den Trockenwetterzufluss auf den Kläranlagen des Verbandes beigelegt.

07. Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung und Neufassung der Trinkwasserversorgungssatzung

Auf Antrag von Herrn Garn wurde § 15 (1) wie folgt geändert:

Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Anschlussberechtigten für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen und vom Verband genehmigen zu lassen.

Auf Antrag von Herrn Scholz, wird Herr Seelbinder eine Überprüfung der Ordnungswidrigkeitsregelungen, in allen im Rahmen dieser Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegten Satzungen, veranlassen.

Anschließend wurde durch die Verbandsversammlung nachstehende Satzung beschlossen:

BESCHLUSS-NR.: 01/2014

der Verbandsversammlung über die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwasserversorgungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 6, und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 in der Fassung der Bekanntmachung 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 in der Fassung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" in ihrer Sitzung am 15. Mai 2014 folgende Satzung neu beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband erfüllt in seinem Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung als öffentliche Aufgabe. Er betreibt die Trinkwasserversorgungsanlagen als einheitliche öffentliche Einrichtung.

- (2) Der Verband hat die Aufgabe:
- (a) Trinkwasser zu beschaffen und Trinkwasservorkommen zu erschließen,
 - (b) Trinkwasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, ggf. zurückzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 - (c) die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
 - (d) Trinkwasser für öffentliche, gewerbliche und sonstige Zwecke bereitzustellen und abzugeben, soweit das verfügbare Trinkwasser ausreicht.
- (3) Der Verband ist berechtigt, Trinkwasser an Nichtmitglieder zu liefern.

§ 2 Begriffbestimmungen

(1) Trinkwasser

Trinkwasser ist aus Brunnen gefördertes und bei Bedarf nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik aufbereitetes Wasser. Es darf keine Krankheitskeime und gesundheitsschädliche Stoffe enthalten.

(2) Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:

- (a) das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Druckerhöhungsstation, Hydranten, Schieber) sowie die Grundstücksanschlussleitung i.S.v. Abs. 3 und der jeweilige Wasserzähler auf dem Grundstück,
- (b) die Wasserwerke einschl. aller technischen Einrichtungen und Brunnen.
- (c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Trinkwasserversorgung bedient.

(3) Grundstücksanschlussleitung

Die Grundstücksanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des öffentlichen Verteilernetzes und endet an der Grundstücksgrenze. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

(4) Grundstücksversorgungsanlage

Grundstücksversorgungsanlage ist das gesamte auf dem Grundstück liegende Verteilungs- und Installationsnetz bis zu den Zapfstellen mit Ausnahme des Wasserzählers.

(5) Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung ist der Teil der Grundstücksversorgungsanlage zwischen der Grundstücksgrenze und dem Wasserzähler.

(6) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(7) Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind die Grundstückseigentümer. Diesen gleichgestellt sind die Erbbauberechtigten und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte kann den Anschluss seines Grundstückes an die Trinkwasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung verlangen.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage hat der Anschlussberechtigte das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine öffentliche Trinkwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Wasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks bestehen. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage erweitert oder geändert wird.
- (4) Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen einen unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verursachen oder besondere Maßnahmen erfordern würde. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Anschlussberechtigten von Grundstücken, die zu Wohn-, Freizeit- und Erholungszwecken, gewerblich oder sonstigen Zwecken genutzt werden, mit denen Trinkwasserverbrauch verbunden ist, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks besteht (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusszwang entsteht für die Grundstücke nach Satz 1 mit der Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsleitung im

Amtsblatt des Verbandes. Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens zwei Monate nach Entstehung des Anschlusszwanges die für die Planung des Grundstücksanschlusses erforderlichen Unterlagen (z.B. Lagepläne und -skizzen des Gebäudes oder von Leitungen etc.) beim Verband vorzulegen. Der Anschluss ist binnen vier Monaten nach Rückerhalt der vom Verband genehmigten Planung herzustellen.

- (3) Wird die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück oder der Aufnahme einer sonstigen Nutzung nach Abs. 1 hergestellt, so ist das Grundstück binnen sechs Monaten anzuschließen.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussberechtigten und alle zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und das öffentliche Wohl einer Befreiung nicht entgegensteht. Der Verband kann im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren dem Anschlussberechtigten auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von diesem gewünschten Verbrauchszweck oder Teilbedarf zu beschränken. Die Befreiung erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Er soll mindestens einen Monat vor dem Termin gestellt werden, zu dem die Befreiung wirksam werden soll.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat dem Verband vor Errichtung seiner Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7 Art der Versorgung

- (1) Die Beschaffenheit des Trinkwassers und die Druckverhältnisse in der öffentlichen Wasserversorgungsanlage müssen den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Trinkwasser mit dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik zu ändern.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Umfang der Versorgung; Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
- (a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind, oder
 - (b) soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat den Anschlussberechtigten oder sonstigen Nutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- (a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 - (b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter oder sonstiger Nutzer durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
- (a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussberechtigten, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - (b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbands oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - (c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit von Organen oder berechtigten Vertretern des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. (1) Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro).

- (3) Ist der Anschlussberechtigte oder sonstige Nutzer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussberechtigten oder sonstigen Nutzer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Anschlussberechtigte oder sonstige Nutzer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen (1) und (2) vorgesehen sind.
- (5) Der Anschlussberechtigte oder sonstige Nutzer hat den Schaden unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte oder sonstige Nutzer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 10 Verjährung

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 9 dieser Satzung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Jeder Anschlussberechtigte hat für Zwecke der öffentlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderlicher Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind; die vom Anschlussberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1) bis 4) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Verwendung des Wassers

- (1) Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussberechtigten, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Trinkwasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

§ 13 Bestand und Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Will ein Anschlussberechtigter den Trinkwasserbezug einstellen, so hat er beim Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen.
- (2) Jeder Wechsel des Anschlussberechtigten ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweise Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 14 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - (a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - (b) den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - (c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Abgabenschuldner seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechtigte die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

III. Grundstücksanschlussleitung und Grundstücksversorgungsanlage

§ 15 Grundstücksanschlussleitung

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Anschlussberechtigten für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen und vom Verband genehmigen zu lassen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Verband. Der Anschlussberechtigte soll zuvor gehört werden. Grundsätzlich wird pro Grundstück nur ein Grundstücksanschluss gelegt.

§ 16 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Trinkwasserzählerschacht baut, wenn kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Trinkwasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu erhalten.
- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 17 Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksversorgungsanlage mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Hat er Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so sind sie neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein in dem

Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragenes Unternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich hinter den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Anlagenteile, die aus privaten Brunnen gespeist werden, sind sicher von dem Grundstücksanschluss zu trennen, um eine einwandfreie Trinkwasserqualität und eine korrekte Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sind die Materialien oder Geräte mit dem Zeichen einer anerkannten Prüfstelle versehen, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt.

§ 18 Inbetriebsetzung der Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksversorgungsanlage an die Grundstücksanschlussleitung an.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist unmittelbar oder über ein in dem Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen beim Verband zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksversorgungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Er hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unter Fristsetzung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

§ 20 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksversorgungsanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Die Grundstücksversorgungsanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung wesentlich ändern oder sich der Trinkwasserverbrauch wesentlich erhöht.

§ 21 Zutrittsrecht

Der Anschlussberechtigte hat den durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis legitimierten Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 16 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Beitrags- und Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 22 Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksversorgungsanlage sowie den Betrieb dieser Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 23 Messung

- (1) Der Verband stellt die auf dem angeschlossenen Grundstück verbrauchte Trinkwassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Trinkwassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Anschlussberechtigten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Dem Anschlussberechtigten ist jede störende Einwirkung auf die Messeinrichtung untersagt. Der Anschlussberechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 24 Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussberechtigte kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. (2) des Eichgesetzes verlangen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem den Antrag stellenden Anschlussberechtigten.

§ 25 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussberechtigten nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Zwangsmittel

Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Verhaltensweisen, Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 18).

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- (a) § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt;
 - (b) § 5 den gesamten Bedarf an Trinkwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt;
 - (c) § 6 Abs. (3) es unterlässt, vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dem Verband Mitteilung zu machen;
 - (d) § 11 Abs. (1) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich des Zubehörs zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen auf seinen Grundstücken nicht zulässt;
 - (e) §§ 21 und 23 Abs. (1) den Beauftragten des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland den Zutritt zu seinen Räumen und den Messeinrichtungen verweigert;
 - (f) § 23 Abs. (3) störend auf die Messeinrichtungen einwirkt und den Verlust, die Beschädigung und Störung nicht unverzüglich dem Verband mitteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	89
davon anwesend:	89
„Ja“ – Stimmen:	89
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

08. Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung und Neufassung der Trinkwassergebührensatzung

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung nachstehende Satzung beschlossen:

BESCHLUSS-NR.: 02/2014

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwassergebührensatzung)

Präambel:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 in der Fassung der Bekanntmachung 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 40) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 15. Mai 2014 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Trinkwassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (nachfolgend: Verband) eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Trinkwassergebühr).

- (2) Die Trinkwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Die Trinkwassergebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Nenndurchflussmenge ($Q_n = \text{cbm/h}$) des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss bei:

Qn 2,5	58,00 Euro,
Qn 6	460,00 Euro,
Qn 10	981,00 Euro,
Qn 15	1.636,00 Euro,
bis Qn 40	2.454,00 Euro,
Qn 60	4.908,00 Euro,
bis Qn 150	9.203,00 Euro und
> Qn 150	12.271,00 Euro

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Qn 2,5 zugrunde gelegt.

- (3) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Trinkwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Trinkwasser. Die entnommene Trinkwassermenge wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung oder weil der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist die auf dem Grundstück entnommene Trinkwassermenge nicht ermittelt werden, so wird die Trinkwassermenge vom Verband geschätzt.

§ 4 Höhe der Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm Trinkwasser 1,30 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage dem Grundstück Trinkwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Verbrauchsgebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

§ 6 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Trinkwassergebühr wird am Ende des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Trinkwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Verband ist berechtigt, im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen festzusetzen, die am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr abgenommenen Trinkwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.
- (4) Überzahlungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung werden mit dem 1. Abschlag des auf die Jahresverbrauchsabrechnung folgenden Jahres (Erhebungszeitraum) verrechnet.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Trinkwasserbezugs und für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 8 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt;
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 8 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten,
 3. entgegen § 9 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	89
davon anwesend:	89
„Ja“ – Stimmen:	67
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	22

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

09. Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung und Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes wurde durch Herrn Seelbinder beantragt die vorliegende Anlage 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung wie folgt zu ändern:

4. Halogenierte organische Verbindungen

- a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) <1,0 mg/l
- b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) < 0,5 mg/l
als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)

Darüber hinaus soll unter Punkt 7 anorganische Stoffe (gelöst) Buchstabe a) der zusätzliche Grenzwert für Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak 200 mg/l > 5.000 EW aufgenommen werden.

Anschließend wurde durch die Verbandsversammlung die folgende Satzung einschließlich der vorgetragenen Änderungen beschlossen:

BESCHLUSS-NR.: 03/2014

der Verbandsversammlung über die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassersanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 6, und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 in der Fassung der Bekanntmachung 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302) in der Fassung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland auf ihrer Sitzung am 15.05.2014 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe.

- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes betreibt der Verband zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich
- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Schmutz- und Niederschlagswasser
 - a) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließendes Wasser
 - b) Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Schmutzwasserbeseitigung
Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, und Verrieseln von geklärtem Schmutzwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.
- (3) Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören:

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz (Schmutzwasserkanäle, Vakuumdruckleitungen u. ä.) einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z. B. Schmutzwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.);
 - b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (4) Öffentliche Schmutzwasserleitung
Die öffentliche Schmutzwasserleitung besteht aus Schmutzwassersammelleitungen, in denen Schmutzwasser von mehr als einem Grundstück fortgeleitet wird, sowie den Grundstücksanschlussleitungen im Sinne des Absatzes 5.
 - (5) Grundstücksanschlussleitung

Die Grundstücksanschlussleitung erstreckt sich von der Schmutzwassersammelleitung bis zur Grundstücksgrenze. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung i. S. v. § 1 Abs. 2 Buchst. a der Satzung.

(6) Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung reicht von der Grundstücksgrenze bis zum Hausanschlusschacht einschließlich.

(7) Grundstück

Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(8) Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, sonstige dinglich Nutzungsberechtigte oder Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S.2457)

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich des § 4 das Recht, dass sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung der §§ 4 f. und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Leitungen, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.
- (3) Die von Dritten hergestellten oder zu unterhaltenden Schmutzwasseranlagen, die dem Verband auf Grund seiner Beteiligung und Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung der Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, sind hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts den verbandseigenen Schmutzwasseranlagen gleichgestellt.

§ 4 Grenzen des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 Abs. (1) geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der bereits eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks bestehen. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Erneuerung oder die Erweiterung oder Änderung einer bestehenden öffentlichen Schmutzwasserleitung kann nicht verlangt werden.
- (2) Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen einen unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verursachen oder besondere Maßnahmen erfordern würde. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

- (3) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Die vom Verband für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussberechtigten obliegt es, sich auch über die vom Verband angegebenen Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

§ 5 Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten

- (1) Schmutzwasser und Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Schmutzwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und/oder -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) In die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die öffentlichen Schmutzwasserleitungen verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- oder gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentliche Schmutzwasseranlage sowie das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gefährden können, wie z.B. Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol
 - c) schädliche oder giftige Schmutzwasser, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasserleitungen und der Kläranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Schmutzwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil der Schlammbehandlung stören oder erschweren können,
 - wärmer als 35 °C sind oder
 - ungelöste, organische Lösungsmittel enthalten,
 - d) Schmutzwasser aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,
 - e) Pflanzen- oder bodenschädliches Schmutzwasser
 - f) Niederschlagswasser.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Grenzwerte einhält, die in **Anlage 1** zu dieser Satzung benannt sind. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Werte und Sulfate unzulässig. Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

- (5) Wenn gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist, so hat der Anschlussverpflichtete den Verband unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
- (6) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Schmutzwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig über die Art und Beschaffung der Schmutzwässer sowie über deren Mengen Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, z.B. Messeinrichtungen, vorzuhalten. Änderungen in der Zusammensetzung, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers hat der Verpflichtete unaufgefordert und unverzüglich dem Verband mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen. Der Verband kann zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilen. Der Verband kann außerdem Schmutzwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Kosten trägt der Verpflichtete, wenn sich der Verdacht bestätigt.
- (7) Der Verband kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Schmutzwässer vor ihrer Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen unterbleibt.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, ein Grundstück, das mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist, an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage durch eine unterirdische verlegte Hausanschlussleitung anzuschließen, wenn das Grundstück an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasseranlage grenzt, seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks besteht (Anschlusszwang) Der Anschlussberechtigte sowie sämtliche zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z. B. Mieter, Pächter) sind verpflichtet, die auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, soweit Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen (Benutzungszwang).
- (2) Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (3) Der Anschlusszwang entsteht für die nach Abs. (1) betroffenen Grundstücke mit der Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserleitung im Amtsblatt des Verbandes.
- (4) Wer nach Abs. (1) zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens zwei Monate nach der Entstehung des Anschlusszwanges die für die Planung der Anschlussleitung erforderlichen Unterlagen (z.B. Lagepläne und -skizzen des Gebäudes oder von Leitungen etc.) beim Verband vorzulegen. Der Verband prüft die Unterlagen und reicht sie - ggf. mit Änderungsvermerken - zurück. Der Anschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Rückgabe der geprüften Unterlagen vorzunehmen.
- (5) Bei Abbruch eines auf dem angeschlossenen Grundstück gelegenen Gebäudes hat der Verpflichtete dies dem Verband mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, so ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.
- (6) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen wie Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder betrieben werden, es sei denn, dass eine Befreiung gemäß § 7 dieser Satzung oder eine gleichwertige Befreiung erteilt wurde.

§ 7 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Verpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Das öffentliche Wohl darf einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Die Befreiung erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll.

§ 8 Betriebsstörungen und Haftungen

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte gegen den Verband keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Schmutzwassergebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen entstehen, es sei denn, dass der Verband bzw. seine Vertreter oder Beauftragten diese Betriebsstörungen bzw. Außerbetriebsetzung ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden an der öffentlichen Schmutzwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksschmutzwasseranlagen entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist dem Verband auch für die Erhöhung der Abgabe nach dem Abwasserabgabengesetz ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 5 dieser Satzung oder der Einleitungsbedingungen verursacht haben. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Der Anschlussberechtigte hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Verband aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

§ 9 Auskunfts- und Meldepflichten;

Zutrittsrechte zu den Schmutzwasseranlagen

- (1) Der Anschlussverpflichtete sowie die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) haben alle für die Prüfung der Hausanschlussleitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Bediensteten oder Beauftragten zugänglich sein.

- (3) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, kann der Verband den Nachweis verlangen, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Verpflichtete die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Der Verpflichtete hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen, wenn
1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert, verändert oder repariert werden müssen;
 2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten;
 3. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen;
 4. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Anschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung der Anschlussleitung erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen hat die Anzeige vorab fernmündlich gegenüber dem Verband zu erfolgen.

III. Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

§ 11 Grundstücksanschlussleitung

- (1) Die Lage der Grundstücksanschlussleitung bestimmt der Verband. Der Anschlussberechtigte soll zuvor gehört werden.
- (2) Die Grundstücksanschlussleitung wird vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten.

§ 12 Hausanschlussleitungen

- (1) Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung sind Aufgabe des Anschlussberechtigten.
- (2) Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und sonstige Veränderungen der Hausanschlussleitung sowie die Aufgabe des Anschlusses sind zu beantragen und bedürfen der Genehmigung des Verbandes. Die Lage des Hausanschlussschachts auf dem Grundstück wird einvernehmlich mit dem Verband festgelegt. Der Hausanschlussschacht soll sich 1 m, in Ausnahmefällen bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Schmutzwasserleitung am nächsten liegt, befinden. Der Verband kann ausnahmsweise zulassen, dass mehrere Grundstücke an einen Hausanschlussschacht angeschlossen und von dort aus mit der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage verbunden werden. Eine Zustimmung seitens des Verbandes wird nur erteilt, wenn die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Hausanschlussleitungen

auf dem jeweils anderen Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Die zu den baulichen Veränderungen erforderlichen Unterlagen - Baubeschreibung, Lageplan und Längsschnitt zur Anschlussleitung einschließlich Prüfschacht - sind gemäß dem Stand der Technik aufzustellen und dem Antrag gemäß Abs. (2) beizufügen.
- (4) Der Verband kann verlangen, dass der Anzeige durch weitere Unterlagen wie z.B. Sonderzeichnungen oder die Vorlage der Ergebnisse von Schmutzwasseruntersuchungen ergänzt wird. Er kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten einholen, soweit er dies für erforderlich hält
- (5) Für den Fall, dass die Hausanschlussleitung in Eigenleistung hergestellt, erneuert oder verändert wird, darf sie erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Ausnahmen, Befreiungen,

Der Verband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendungen der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden in der Regel befristet erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen und unter Widerrufsvorbehalt versehen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. (1), (2) und (3) Schmutzwasser oder Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet, deren Einleitung verboten ist;
 2. § 5 Abs. (4) Vorrichtungen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen oder Fetten nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder das Abscheidegut der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt;
 3. § 5 Abs. (6) keine regelmäßigen Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Schmutzwassers erteilt, Auflagen für die Eigenkontrolle nicht einhält oder Schmutzwasseruntersuchungen verweigert;
 4. § 5 Abs. (6) dem Verband Änderungen und der Zusammensetzung, der Menge und dem zeitlichen Anfall nicht mitteilt, die erforderlichen Angaben unterlässt und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Schmutzwasser nicht nachweist;
 5. § 6 Abs. (1), (3) und (4) sein Grundstück nicht oder nicht in der festgelegten Frist an die öffentliche Schmutzwasseranlagen anschließt;
 6. § 6 Abs. (1) und (6) das Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet oder auf an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen betreibt;
 7. § 9 Abs. (1) und (3), die für die Prüfung der Hausanschlussleitungen und die Nachweise über nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitetes Schmutzwasser, dessen Entsorgung sowie Reststoffe verweigert;

8. § 9 Abs. (2), den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes den Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt;
 9. § 10 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
 10. § 12 Abs. (2) ohne Genehmigung des Verbandes die Hausanschlussleitung herstellt, erneuert, beseitigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. unbefugt Arbeiten an der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vornimmt. Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten oder abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle des Verbandes in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) und (2) können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 15 Zwangsmittel

Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Verhaltensweisen, Handlungen, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 18).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	89
davon anwesend:	89
„Ja“ – Stimmen:	89
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Anlage 1 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassersanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

1.	Allgemeine Parameter	Grenzwert
	a) Temperatur	< 35 °C
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
	c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt
2.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) direkt abscheidbar	< 100 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe gesamt	
	a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	< 50 mg/l
	b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	< 100 mg/l
4.	Halogenierte organische Verbindungen	
	a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	< 1,0 mg/l
	b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	< 0,5 mg/l
5.	Organische halogenfreie Lösemittel	
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	Antimon (Sb)	< 0,5 mg/l
	Arsen (As)	< 0,5 mg/l
	Barium (Ba)	< 5 mg/l
	Blei (Pb)	< 1 mg/l
	Cadmium (Cd)	< 0,5 mg/l
	Chrom (Cr)	< 1 mg/l
	Chrom-VI (Cr)	< 0,2 mg/l
	Cobalt (Co)	< 2 mg/l
	Kupfer (Cu)	< 1 mg/l
	Nickel (Ni)	< 1 mg/l

	Selen (Se)	< 2 mg/l
	Silber (Ag)	< 1 mg/l
	Quecksilber (Hg)	< 0,1 mg/l
	Zinn (Sn)	< 5 mg/l
	Zink (Zn)	< 5 mg/l
7.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100 mg/l < 5.000 EW 200 mg/l > 5.000 EW
	b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	< 10 mg/l
	c) Cyanid, gesamt (CN)	< 20 mg/l
	d) Cyanid, leicht freisetzbar	< 1 mg/l
	e) Sulfat (SO ₄)	< 600 mg/l
	f) Sulfid	< 2 mg/l
	g) Fluorid (F)	< 50 mg/l
	h) Phosphatverbindungen (P)	< 50 mg/l
8.	CSB chemischer Sauerstoffbedarf Messverfahren DIN 38409- H41	< 1.200 mg/l
9.	BSB₅ (biochemischer Sauerstoffbedarf) Messverfahren DIN 38409- H51	< 600 mg/l
10.	abfiltrierbare Stoffe Messverfahren DIN 38409- H2	< 500 mg/l
11.	TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) Messverfahren DIN 38409- H3	< 500 mg/l

10. Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung und Neufassung der Schmutzwassergebührensatzung

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung nachstehende Satzung beschlossen:

BESCHLUSS-NR.: 04/2014

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 in der Fassung der Bekanntmachung 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 40) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 15. Mai 2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (nachfolgend: Verband) eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Schmutzwassergebühr).
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenndurchflussmenge ($Q_n = \text{cbm/h}$) des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss bei:

Qn 2,5	54,00 Euro,
Qn 6	130,00 Euro,
Qn 10	216,00 Euro,
Qn 15	324,00 Euro,
bis Qn 40	864,00 Euro,

Qn 60	1.296,00 Euro,
bis Qn 150	3.240,00 Euro und bei
> Qn 150	8.100,00 Euro.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Qn 2,5 zugrunde gelegt.

- (3) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten:
- a) die den Grundstücken aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss und vom Verband kostenpflichtig verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. (3) Satz 2 - 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge vom Verband geschätzt.

§ 4 Höhe der Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm Schmutzwasser 3,30 Euro.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Schmutzwassergebühr wird am Ende des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.
- (4) Überzahlungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung werden mit dem 1. Abschlag des auf die Jahresverbrauchsabrechnung folgenden Jahres (Erhebungszeitraum) verrechnet.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschild haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 8 dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 3 die Verplombung eines Wasserzählers zerstört,
 2. entgegen § 3 Absatz 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
 3. entgegen § 8 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 8 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten,
 5. entgegen § 9 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Vorstandsvorsteher. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	89
davon anwesend:	89
„Ja“ – Stimmen:	89
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

11. Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung und Neufassung der Fäkalgebührensatzung

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung nachstehende Satzung beschlossen:

BESCHLUSS-NR.: 05/2014

über die Satzung die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Fäkalgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, in der Fassung der Bekanntmachung 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 40) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung vom 15. Mai 2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ Benutzungsgebühren gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- (3) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ erhebt jeweils eine Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und eine Benutzungsgebühr der Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

§ 2 Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten
 - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss und die vom Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kostenpflichtig verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. (3) Satz 2-7 sinngemäß. Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge vom Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ geschätzt.

§ 3 Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

Die Benutzungsgebühr der Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung) wird nach der Klärschlammmenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm nicht separierter Klärschlamm.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt

- a) für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 4,95 €/cbm Schmutzwasser,
- b) für die Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 29,33 €/cbm Klärschlamm.

Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 6 m Schlauchlänge beim Entleeren der Sammelgrube und der Kleinkläranlage. Soweit für das Entleeren eine darüber hinaus gehende Schlauchlänge erforderlich ist, wird zusätzlich eine Gebühr von 0,42 €/je angefangenem Schlauchmeter berechnet. Dies gilt nicht, wenn an der Grundstücksgrenze ein Absaugstutzen vorhanden ist.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

§ 6 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und der Klärschlamm Entsorgung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ erhebt für die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden. Die zu erhebende Vorausleistung wird abweichend von Satz 1 zum 15.07. des jeweiligen Jahres fällig, wenn der Gesamtbetrag der zu erhebenden Vorausleistungen im Kalenderjahr den Betrag von 50 Euro nicht übersteigt.
- (4) Überzahlungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung werden mit dem 1. Abschlag des auf die Jahresverbrauchsabrechnung folgenden Jahres (Erhebungszeitraum) verrechnet.
- (5) Für die Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung werden keine Vorausleistungen erhoben.

§ 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser oder nicht separierter Klärschlamm mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des

Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

- (2) Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die das Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung nutzen (obligatorisch Nutzungsberechtigte).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 1 Sätze 2 – 4 und Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers bzw. des nicht separiertem Klärschlammes und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 8 dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt;
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 3 die Verplombung eines Wasserzählers zerstört;
 2. entgegen § 2 Abs. 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
 3. entgegen § 8 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 8 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ das Grundstück betreten,
 5. entgegen § 9 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00€ Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene

Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ notwendig ist.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	89
davon anwesend:	89
„Ja“ – Stimmen:	89
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

12. Bericht über die Einführung der technischen Betriebsführung

Die anwesenden Verbandsmitglieder wurden durch den technischen Leiter, Herrn Hantke, über die Einführung und den Verlauf der technischen Betriebsführung in Eigenleistung ausführlich informiert. Den Verbandsmitgliedern wurden schriftliche Unterlagen zur Dokumentation der technischen Betriebsführung übergeben. Anfragen der Verbandsmitglieder wurden durch Herrn Hantke beantwortet.

Im Zuge der Diskussion wurde Herr Hantke auf ein fehlendes Trinkwasserhinweisschild in einer Mitgliedsgemeinde hingewiesen.

13. Sonstiges

Der nächste Termin der Sitzung der Verbandsversammlung findet am 27.11.2014 um 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Sankt- Georgen- Str. 7, in 14641 Nauen statt.

gez.
Bernd Lück
Vorsitzender der
Verbandsversammlung